

# RS OGH 1996/5/14 4Ob2119/96p, 5Ob65/04a, 5Ob153/09z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1996

## Norm

KO §13

## Rechtssatz

Eine grundbücherliche Eintragung nach der Konkureröffnung setzt voraus, dass sich der Rang nach einem Tag vor der Konkureröffnung bestimmt. Das gilt aber nur für Eintragungen, die auf Rechtshandlungen des Gemeinschuldners beruhen; Eintragungen aufgrund von Verfügungen des Masseverwalters sind stets zulässig.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2119/96p  
Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2119/96p  
Veröff: SZ 69/117
- 5 Ob 65/04a  
Entscheidungstext OGH 25.05.2004 5 Ob 65/04a  
nur: Eine grundbücherliche Eintragung nach der Konkureröffnung setzt voraus, dass sich der Rang nach einem Tag vor der Konkureröffnung bestimmt. (T1)
- 5 Ob 153/09z  
Entscheidungstext OGH 24.11.2009 5 Ob 153/09z  
Vgl aber; Beisatz: Eine grundbücherliche Eintragung, die auf Rechtshandlungen des Gemeinschuldners beruht, und nach der Konkureröffnung erfolgen soll, setzt gemäß § 13 KO voraus, dass sich der Rang spätestens mit dem Tag der Bekanntmachung des Inhalts des Konkursedikts (§ 2 Abs 1 KO idF IRÄG 1997) bestimmt. (T2);  
Veröff: SZ 2009/155

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102661

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.06.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)